

Gartenordnung

Der Kleingartenverein Kissingen e.V. hat sich – basierend auf dem Zwischenpachtvertrag mit dem Land Berlin – auf seiner Mitgliedsversammlung am 4. März 1989 eine Gartenordnung gegeben, einschließlich der Änderung aus der Mitgliederversammlung vom 14.03.1998 und 08.03.2003 die als Bestandteil des Unterpachtvertrages und für alle Unterpächter verbindlich ist.

Allgemeine Bestimmungen

Der Vorstand des Kleingartenvereins Kissingen e. V. regelt das Vereinsleben und die Nutzung des Vereinsgeländes auf der Grundlage der Beschlüsse des Vereins und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Seinen Anordnungen ist sowohl von den Mitgliedern wie auch von Dritten, die sich auf dem Vereinsgelände aufhalten, Folge zu leisten.

Bei **Versäumnissen und Verstößen** gegen Bestimmungen der Gartenordnung hat der Vereinsvorstand das Recht, nach schriftlicher, befristeter Erinnerung das Erforderliche durch einen Beauftragten auf Kosten des/der Unterpächters/in zu veranlassen, bzw. die sonstigen satzungsgemäßen Konsequenzen zu ziehen.

Die Unterpächter/innen sind verpflichtet, an allen vom Vorstand einberufenen **Vereinsversammlungen** teilzunehmen sowie sich an den **gemeinsamen Arbeiten** und sonstigen Aufgaben zu beteiligen. Im Verhinderungsfalle ist er/sie verpflichtet, den Vorstand davon in Kenntnis zu setzen und ggf. eine Ersatzperson zu stellen, bzw. den satzungsgemäßen Auslösungsbetrag zu zahlen.

Die Unterpächter/rinnen haben ihre **Pacht, Beiträge und sonstige Umlagen** nach Erhalt der Zahlungsaufforderung umgehend an den/die Kassierer(in) bzw. dessen (deren) Beauftragten abzuführen. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Die Mahngebühr für nicht bezahlte Beiträge, Umlagen und Pacht beträgt lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.09.1988 **10,00 Euro** (Umrechnung in Euro ab 1.1.2002).

Der/Die Unterpächter/in hat jede Veränderung seines/ihres **Wohnsitzes** umgehend dem Vorstand mitzuteilen. Ein **dauerndes Bewohnen der Lauben** und die **Überlassung der Parzelle an Dritte** ist den Unterpächtern/innen ausdrücklich untersagt und führt – nach entsprechender schriftlicher Abmahnung – zur Auflösung des Unterpachtvertrages.

Jede Parzelle ist an deutlich sichtbarer Stelle mit **Nummer und Familienname** des Unterpächters zu versehen.

Das Befahren der Vereinswege mit **Kraftfahrzeugen** ist ausschließlich zum Transport schwerer Lasten im Schrittempo gestattet. Während der Sommerzeit ist dies nur **freitags zwischen 7.00 und 20.00 Uhr** zulässig. Über besonders begründete Ausnahmefälle (Transport Behinderter etc.) entscheidet der Vorstand. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Vereinsgelände ist untersagt. **Die Schranken im Claire-Waldoff-Weg und Akazienweg bleiben in der Wintersaison von Oktober bis Februar generell geschlossen.**

Das Befahren der Vereinswege mit **Fahrrädern** ist unter besonderer Rücksichtnahme auf Fußgänger und spielende Kinder im **Schritttempo** gestattet.

Den Nachrichten und Hinweisen in den **Aushangkästen** des Vereins ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Soweit sie unmittelbare Vereinsangelegenheiten enthalten, ist ihnen Folge zu leisten.

Hunde sind auf dem Vereinsgelände an der Leine zu führen. Ihre Exkremente sind vom Hundehalter entsprechend den Bestimmungen des Straßenreinigungsgesetzes zu entfernen.

Laube und Garten

Die Laube darf einschließlich Abort, Geräteraum und überdachtem Laubenvorplatz **24m² bebaute Grundfläche nicht überschreiten.** (siehe § 6 (5) Zwischenpachtvertrag vom 12.12.1988) Bei der **Bepflanzung der Parzelle** hat der/die Unterpächter/in auf die Kulturen seiner Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Das Anpflanzen hochstämmiger Waldbäume, Weiden oder Pappeln sowie hochwachsender Zierbäume ist nicht gestattet. Koniferen und Nadelbäume dürfen nicht mehr als 10 qm der Gartenfläche einnehmen. Die Höhe dieser Bepflanzung darf 3 m nicht überschreiten. Eine bereits anstehende unzulässige Bepflanzung ist spätestens bei Unterpächter/innen Wechsel zu entfernen (soweit nicht die Bestimmungen der Baumschutzverordnung greifen. Eine Beratung erfolgt durch die gärtnerische Kommission). Äste, die schädigend oder störend in die Nachbargärten oder auf die Wege ragen, sind zu beseitigen. Bei der Anpflanzung sind grundsätzlich **einheimische Pflanzen** zu verwenden, die nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes und ökologischer Anbaumethoden im Sinne des Natur- und Artenschutzes auszuwählen und zu kultivieren sind.

Der Einsatz von **Kunstdüngern, Pestiziden** (künstliche Schädlingsbekämpfungsmitteln) und von **Herbiziden** (Unkrautbekämpfungsmitteln) ist untersagt. Die Anwendung von sonstigen Pflanzenbehandlungsmitteln ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Ihr Einsatz ist nur zulässig, wenn sichergestellt werden kann, daß Nachbargrundstücke hiervon nicht ohne Zustimmung des/der betreffenden Unterpächter/in in Mitleidenschaft gezogen werden.

Asbesthaltige Baumaterialien dürfen auf dem Vereinsgelände nicht verwendet werden. Vorhandene Altlasten sind nach Rücksprache mit dem Vorstand baldmöglichst zu entfernen.

Auf den Parzellen ist eine **Kleintierhaltung** zulässig. Diese sollen so gehalten werden, daß von ihnen keine Belästigung Dritter ausgeht. Für etwaige Schäden aus der Tierhaltung haftet der/die betreffende Unterpächter/in. Dies gilt auch für Tiere von Besuchern eines/r Unterpächters/in.

Die Unterpächter/innen sind verpflichtet, den **Weg vor ihrer Parzelle bis zur halben Breite** in Ordnung und frei von wildem Bewuchs zu halten. Gegebenenfalls vorhandene Rabatten sind vom (von der) anliegenden Unterpächter/in zu pflegen. Dies schließt ggf. vor dem Garten befindliche Nischen, Beete und Ausweichstellen mit ein. Auf die Wege darf weder Gartenabfall oder sonstiger Unrat geworfen werden. Beim Abladen von Schüttgut etc. ist für die sofortige Beseitigung und Reinigung zu sorgen.

Für **die Instandhaltung der Frontzäune** und der jeweils rechten Seitenzäune sind die Unterpächter/innen ebenso verantwortlich wie für die der hinteren Begrenzung des Grundstückes (ggf. mit Absprache mit dem externen Anlieger). Für die äußeren Begrenzungen des Vereinsgeländes gilt hinsichtlich der betroffenen Unterpächter/innen entsprechendes. Bei den zusätzlichen Zaunteilen unterstützt der Verein den betreffenden Unterpächter. Die Verwendung von **Stacheldraht** ist untersagt.

Auf dem gesamten Vereinsgelände ist vom 1. April bis 30. September zwischen 13 und 15 Uhr die Mittagsruhe einzuhalten. Die Nachtruhe gilt in der Zeit von 22 bis 8 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist das besondere Ruhebedürfnis aller Anlieger zu achten.

Motorbetriebene Gartengeräte dürfen (gemäß der jeweiligen gesetzlichen Zulassungsbestimmung) werktags zwischen **19 und 7 Uhr** sowie an **Sonn- und Feiertagen grundsätzlich nicht betrieben werden.**

Wasser- und Stromversorgung

Alle Unterpächter/innen sind zur Pflege und zum gemeinschaftlichen Unterhalt der vereinseigenen **Wasserversorgung** gemäß den Beschlüssen des Vereins verpflichtet. Unnötiger Wasserverbrauch ist strikt zu vermeiden, dies gilt insbesondere für das wässern bei starker Sonneneinstrahlung und bei Regenwetter.

Alle Unterpächter/innen – so sie an die vereinseigene Stromversorgung angeschlossen sind – sind zur Pflege und zum gemeinschaftlichen Unterhalt des Leitungsnetzes gemäß den Beschlüssen des Vereins verpflichtet. Für Schäden, die aufgrund des Verhaltens Einzelner am Gesamtnetz auftreten, haftet der/die betreffende Pächter/in.

Entsorgung

Gartenabfälle sind grundsätzlich zu kompostieren.

Gartenabfälle sollen grundsätzlich kompostiert werden, ansonsten sind sie nur in den von der Berliner Stadtreinigung käuflich zu erwerbenden Laubsäcke zu entsorgen.

Hausmüll ist grundsätzlich mittels einer Mülltonne der Berliner Stadtreinigung (Anmeldung beim Kassierer/ bei der Kassiererin) oder durch die Müllsäcke der Stadtreinigung zu entsorgen. Die Müllsäcke und Mülltonnen sind am Ausgang Claire-Waldoff-Weg (Mecklenburgische Straße) auf den dafür vorgesehenen Platz abzustellen. Die Laubsäcke sind an den Laternen vor den Ausgängen Mecklenburgische Straße bzw. am Fuße der Arbeitstreppe an der Forckenbeckstraße abzulegen. Dies sollte in der Zeit von Sonntag 18 Uhr bis einschließlich Donnerstag geschehen. Die wilde Ablagerung sonstiger Abfälle in und vor der Kolonie wird als Ordnungswidrigkeit angezeigt.

Die Entsorgung von Fäkalien und sonstigen Abwässern hat nach dem neuesten Stand der Technik unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes zu erfolgen. Sickergruben sind ebenso wie wildes Abpumpen strengstens untersagt.

Stand: März 2003